



Satzung

der Jungen Sinfoniker Frankfurt vom 21. Oktober 1993 in der Fassung vom 10. Juni 2017

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Junge Sinfoniker Frankfurt e.V.“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (Zweck des Vereins)

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch gemeinsames Musizieren, insbesondere durch das Orchesterspiel.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - (a) qualifizierte Probenarbeit unter professioneller Anleitung,
 - (b) pädagogisch angemessene sowie kulturell hochwertige und vielseitige Programmgestaltung,
 - (c) Durchführung von Konzertveranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weiter darf der Verein keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder können sein:
 - (a) Natürliche Personen als aktive Mitglieder
 - (b) Natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind:
 - (a) alle an der musikalischen Arbeit unmittelbar beteiligten Mitglieder
 - (b) alle von der musikalischen Arbeit pausierenden Mitglieder.
- (3) Die aktiven Mitglieder teilen sich in Instrumentengruppen:
 - (a) 1. und 2. Violine
 - (b) Viola, Violoncello, Kontrabass
 - (c) Holzbläser
 - (d) Blechbläser und sonstige Instrumente.Ist der Dirigent aktives Mitglied, gehört er keiner Instrumentengruppe an.

- (4) Dem Verein können als aktive Mitglieder neben musizierenden Mitgliedern auch musikalische Assistenten zur Unterstützung des Dirigenten bei der Probenarbeit sowie Personen angehören, die das Vereinsziel durch nichtmusikalische Arbeit unterstützen. Sie gehören keiner Instrumentengruppe an.
- (5) Die Vereinsmitglieder erkennen die Satzung an.

§ 4 (Konzertveranstaltungen)

- (1) Die Durchführung von Konzertveranstaltungen ist eine Maßnahme nach § 2 Absatz 3. Als solche sind sie Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65 und 68 der Abgabenordnung (AO 1977).
- (2) Über die Programmgestaltung entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Vorschläge der aktiven Mitglieder.
- (3) An Konzertveranstaltungen nehmen alle aktiven Mitglieder teil, die an der Probenarbeit für die betreffende Veranstaltung beteiligt waren.
- (4) Ein aktives Mitglied kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn seine Probeteilnahme als nicht ausreichend zu bewerten ist. Die Entscheidung trifft der Dirigent im Einvernehmen mit den übrigen aktiven, nicht pausierenden Mitgliedern der betreffenden Instrumentengruppe.
- (5) Bei künstlerischer Notwendigkeit können Aushilfen herangezogen werden. Ihre Anzahl soll so gering wie möglich gehalten werden.
- (6) Über Engagement und Honorierung von Aushilfen und Solisten sowie die Benennung musikalischer Assistenten entscheidet der Vorstand.

§ 5 (Aufnahme von Mitgliedern)

- (1) Die Aufnahme von aktiven Mitgliedern erfolgt nach Aufnahmeantrag. Über Aufnahme und Aufnahmezeitpunkt entscheidet der Vorstand; die Aufnahme kann auch rückwirkend erfolgen. Bei Neubewerbern für die unmittelbar musikalische Arbeit kann ein Vorspiel durchgeführt oder eine Probezeit vereinbart werden; einen diesbezüglichen Beschluss fällt der Vorstand. Bei Stimmgleichheit im Vorstand ist hierbei das Votum des Dirigenten ausschlaggebend.
- (2) Die Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt nach Aufnahmeantrag. Über Aufnahme und Aufnahmezeitpunkt entscheidet der Vorstand.
- (3) Zur Aufnahme von Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Vorstand; diese umfasst bei aktiven Mitgliedern auch das Stimmrecht auf der Hauptversammlung.

§ 6 (Pausieren)

- (1) Ein aktives Mitglied, das von der unmittelbar musikalischen Arbeit pausieren möchte, teilt dies dem Vorstand bis vier Wochen vor Beginn des Pausierens unter Angabe der voraussichtlichen Dauer mit.
- (2) Pausierende Mitglieder sollen bei der Wiederaufnahme der musikalischen Arbeit gegenüber Neubewerbern bevorzugt berücksichtigt werden; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Eine entsprechende Entscheidung trifft der Vorstand im Einvernehmen mit den aktiven, nicht pausierenden Mitgliedern der betreffenden Instrumentengruppe.
- (3) Durch entsprechende Programmgestaltung soll nach Möglichkeit verhindert werden, dass sich das Pausieren aktiver Mitglieder gegen ihren Wunsch verlängert.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Kündigung

(a) Aktive Mitglieder können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(b) Fördermitglieder können ihre Mitgliedschaft ohne Einhaltung von Fristen kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(2) Ausschluss

(a) Ein Vereinsmitglied kann, wenn es die Bestrebungen des Vereins oder dessen Ansehen schädigt, durch Beschluss des Vorstandes vorläufig ausgeschlossen werden. Dies teilt der Vorstand dem betreffenden Mitglied schriftlich mit.

(b) Das Mitglied kann gegen den Vorstandsbeschluss mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung Beschwerde einlegen. Hilft der Vorstand durch Beschluss der Beschwerde ab, erfolgt kein Ausschluss.

(c) Bleibt der Vorstand bei seiner Entscheidung, so ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die nächste Hauptversammlung. Diese Entscheidung ist dann endgültig.

(3) Erlöschen

Kommt ein Vereinsmitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht nach, so erlischt nach vorheriger schriftlicher Mahnung die Mitgliedschaft ein Jahr nach Zahlung des letzten Mitgliedsbeitrages. Die Mahnung erfolgt zweimalig, spätestens drei Monate sowie spätestens einen Monat vor Ablauf der Jahresfrist. Die Möglichkeit des Ausschlusses nach (2) bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Vorstand hat das Ende der Mitgliedschaft schriftlich zu bestätigen.

§ 8 (Beiträge, Spenden)

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.

(2) Über Höhe und Entrichtung der Beiträge entscheidet die Hauptversammlung.

(3) Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag, sofern nicht Mitglieder des Vorstandes betroffen sind; andernfalls entscheidet die Hauptversammlung.

(4) Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft entrichtet werden.

§ 9 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres.

§ 10 (Organe)

Organe des Vereins sind:

(1) die Hauptversammlung und

(2) der Vorstand.

§ 11 (Hauptversammlung)

(1) Die Hauptversammlung der aktiven Vereinsmitglieder tagt im ersten Quartal des Geschäftsjahres.
(Ordentliche Hauptversammlung)

- (2) Darüber hinaus können weitere Hauptversammlungen vom Vorstand – insbesondere auf Antrag von mindestens einem Zehntel der aktiven Mitglieder – einberufen werden. Der Antrag muss schriftlich an den Vorsitzenden des Vorstandes gerichtet sein, Zweck und Grund der Einberufung angeben und die erforderliche Anzahl der antragstellenden Mitglieder erkennen lassen.
- (3) Die aktiven Mitglieder sind zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Bei einer vertagten Hauptversammlung ist eine Frist von drei Tagen ausreichend.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung, auf der mindestens die Hälfte der aktiven nicht pausierenden Vereinsmitglieder anwesend ist. Über die Beschlussfähigkeit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (5) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes oder ein anderes Vorstandsmitglied in seiner Vertretung.
- (6) Bei Beschlussfassungen durch Hauptversammlungen hat jedes anwesende aktive Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (7) Anträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Personenwahlen können auf Antrag in geheimer Wahl durchgeführt werden.
- (9) Die Hauptversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Ferner entscheidet sie über die Entlastung der Mitglieder des bisherigen Vorstandes.
- (10) Bei Wahlen entscheidet – sofern nicht anders festgesetzt – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder. Kann kein Kandidat die erforderliche Mehrheit auf sich vereinigen, wird eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (11) Werden Beisitzer nach § 12 Absatz 3 gewählt, so sind nur die anwesenden Angehörigen der betreffenden Instrumentengruppe stimmberechtigt.
- (12) Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird vom Schriftführer oder seinem Vertreter erstellt; es ist von dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 12 (Vorstand)

- (1) der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
Ferner können dem Vorstand
 - (b) Beisitzer und
 - (c) musikalische Assistenten
angehören.
Ist der Dirigent kein gewähltes Mitglied des Vorstandes, ist er Vorstandsmitglied kraft seines Amtes.
- (2) Die Vorstandsmitglieder zu Absatz 1a müssen dem Verein als aktive Mitglieder angehören. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB, sind hierbei jedoch jeweils auch allein vertretungsberechtigt.
- (3) Beisitzer werden gewählt, wenn die Vorstandsmitglieder zu Absatz 1a nicht je eine Instrumentengruppe nach § 3 Absatz 3 vertreten. Je ein Beisitzer wird dann aus der Mitte der aktiven Mitglieder der betreffenden Instrumentengruppe gewählt.

- (4) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufbar. Der Widerruf erfolgt durch eine Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder endet mit der ersten Hauptversammlung des folgenden Geschäftsjahres; Wiederwahl ist zulässig. Wird innerhalb einer Amtsperiode eine Wahl notwendig, so gilt diese nur für den Rest der Amtsperiode.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein kommissarisches Vorstandsmitglied für dessen Amt ernennen.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist – sofern nicht anders festgesetzt – die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Bei Vorstandsbeschlüssen, die den Dirigenten betreffen, hat dieser kein Stimmrecht.
- (9) Der Vorstand führt den Vorschriften der Satzung folgend die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist im Rahmen der Satzung für alle Maßnahmen zuständig, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlich sind.
- (10) Der Verein haftet für Verbindlichkeiten jeglicher Art nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 13 (Kassenbericht)

- (1) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr zum Stichtag 31. Dezember einen Kassenbericht, der umgehend von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, geprüft wird.
- (2) Es ist Aufgabe der Kassenprüfer, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit im Sinne der Satzung zu prüfen.
- (3) Der Kassenbericht und das Prüfungsergebnis sind auf der ersten Hauptversammlung des folgenden Geschäftsjahres bekanntzugeben
- (4) Ein Mitglied soll höchstens dreimal hintereinander Kassenprüfer sein.

§ 14 (Dirigent)

- (1) Der Dirigent leitet die musikalische Arbeit und ist für alle musikalischen Belange im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand zuständig.
- (2) Der Dirigent kann auf Antrag mit der einfachen Mehrheit der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Ist der Dirigent aktives Vereinsmitglied, steht ihm bei Beendigung seines Amtes das sofortige Austrittsrecht zu. Ist das Amt des Dirigenten nicht besetzt, kann der Vorstand bis zur Neuwahl des Dirigenten einen kommissarischen Dirigenten benennen.
- (3) Ein Auswahlverfahren für das Amt des Dirigenten findet statt, wenn
 - (a) die Hauptversammlung den Vorstand hierzu mit einfacher Mehrheit beauftragt, oder
 - (b) der Dirigent ausgeschieden ist oder feststeht, dass er ausscheiden wird.
- (4) Zu Beginn des Auswahlverfahrens lädt der Vorstand eine geeignete Anzahl an qualifizierten Neubewerbern zu einem Probedirigat ein. Im Anschluss daran findet die Wahl des Dirigenten durch die Hauptversammlung statt. Bei der Wahl des Dirigenten gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder auf sich vereint. Kann keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit auf sich vereinen, erfolgt ein erneuter Wahlgang unter Fortlassung des Kandidaten mit der geringsten Stimmenanzahl. Bei Stichwahl unter zwei Kandidaten ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

(5) Das Vertragsverhältnis und ggf. die Honorierung wird vom Vorstand geregelt. Dabei folgt der Vorstand ggf. Beschlüssen der Hauptversammlung.

§ 15 (Konzertmeister und Stimmführer)

- (1) Die Stimmführer werden von der jeweiligen Stimmgruppe gewählt. Der Konzertmeister wird im Anschluss von der ordentlichen Hauptversammlung bestätigt.
- (2) Ihre Amtsperiode endet mit dem Ende der laufenden Konzertphase. Wiederwahl ist zulässig. Wird innerhalb einer Amtsperiode eine Wahl notwendig, so wird diese von der jeweiligen Stimmgruppe durchgeführt und gilt für den Rest der Amtsperiode. Der Konzertmeister wird in diesem Fall kommissarisch durch den Vorstand bestätigt.

§ 16 (Satzungsänderung)

- (1) Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder auf einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung erforderlich.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine solche Änderung der Satzung ist unverzüglich den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.

§ 17 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf einer ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen aktiven Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Zwecke.